

**Nachdem Bürgermeister und Rhat J. F. Gn. Stadt Güstrow hieselbst/ wegen
abstattung ihrer AccißGelder/ des verflossenen Michaelis Quartals/ bereits hart
angetrieben ... : [Datum Güstrow/ am 10 Decembr./30. Novembr. Anno 1629.]**

[S.l.], [1629]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn881416614>

Druck Freier  Zugang



159



Nachdem Bürgermeister
vnd Rath J. F. Gn. Stadt Gü-
strow hieselbst / wegen abstattung
ihrer AccisGelder / des verfloffenen
Michaelis Quartals / bereits hart
angetrieben / vnd zu diesem heran-
nahenden New Jahrs Quartal (so
aber jeko vierzehnen Tage vor Wen-
nachten erleget werden muß) auch

schon ernstlich angemahnet worden. Sie aber J. F. Gn.
per supplicationem vnterthänig berichtet / Wosern ihnen/
vermög der AccisOrdnung / bey J. F. Gn. vnd der angesess-
senen vom Adel Vnterthanen / so ihnen *assigniret* / nicht *assi-*
stiret würde / es ihnen / solche Gelder auffzubringen / eine
wahre Vnmöglichkeit sey. Dahero dann auff ihr in-
ständiges anhalten vnd bewegliches bitten / auch in anmer-
ckung / daß die auffbringung der AccisGelder / mit auff die
beygehörige Dörffer vnd Krüge / *fundiret* vnd gegründet /
endlich verwilliget / daß deswegen eine gewisse Zulage ge-
schehen soll. Als wird von wegen hochgedacht J. F. Gn.
dero Lehman zu

hiemit angezeigt vnd befohlen / sich alsbald / nach empfa-
hung dieses / ohne jenige verwitterung vnd *Excusß* / J. F. Gn.
Verordnung zu *submittiren* / vnd bey seinen Dörffern
vnd Vnterthanen / so laut der Rolle / ihrer Accis zu hülff /
anhero nach Güstrow gelegt seyn / die vnseilbare anstellung
zu thun / daß auff das verwichene Michaelis Quartal /
zum längsten / von vntengesetztem Dato an / innerhalb acht
Tagen / von jedwedern Bawman oder Hüefener zwölff
Schilling / vom Gossaten sechs Schilling / vom Einlieger
drey Schilling / vom Müller / Schäffer vnd Schmidt / jeg-
lichem einen Reichsthaler / vnd vom Schneider vnd Lein-
weber / jedem einen Gulden / zusammen gebracht / vnd von
den Schulzen jedes Orths / vermittelst Eydes / in obbemel-
ter Acht Tagsfrist / dem Rath zu Güstrow / *sub pena dupli*
eingelieffert werden müge.

Ebener massen es dann auff das folgende New Jahrs
Quartal auch also gehalten / vnd solches alles / wie es jeko

specificirt / acht Tage vor Weihnachten / vnnachlässig vnd
für gewiß / vnd auch hinferner alle Quartal / solch Geldt
dem Rhat eingebracht werden soll.

Vnd als auch befindlich / daß sich theils Schulken /
Krügere / vnd andere Vnterthanen auff den Dörffern / vnt-
terstehen / zu Hochzeiten vnd Kindtauffen / auch wol zu ge-
meinem außschencken / das Bier selbst zu brauen / oder auß
andern Städten zu holen: Solches aber J. F. G. Accis-
Ordnung ganz zuwidern. So soll obgemeldter J. F. G.
Lehman / hiemit ebenmäßig befehliget seyn / solches / aller
vnter ihm belegenem / vnd hierzu gehörigen örther / bey ver-
lust des Biers oder Malzes / vnd ander willkührlichen
Straffe / gänzlich abzuschaffen. Oder / da je ein oder an-
der / zu Hochzeiten vnd Kindtauffen / wie auch zu gemeinem
außschencken / selbst brauen wolte / sich deswegen vorher /
der Accis halber / auff ein gewisses / mit dem Rhat zu Güz-
strow / gebührlich abzufinden / Oder das Bier / nebenst den
gemeinen Krügern / mittelst Eyds / von der Stadt allhie zu
holen. Wie dann auch / sich wegen des von *Johannis Ba-*
ptista hero biß jeko / in den Krügen außgeschencken / vnd
sonst zu Hochzeiten vnd Kindtauffen gebrawten / jedoch
nicht auß Güzstrow geholten Biers / der Accis halber /
mit gemeldtem Rhat / in angesetzten Terminen gebührlich
zuvergleichen / damit sie zu ihrer Accis gelangen. Vnd
zum fall nach verlauffener frist / mit der wäreklichen *Execu-*
tion / so wol auff die gewilligte Zulage / als auff die *exe-*
cution gebühr / zuverfahren nicht nötig seyn müge. Vnd
er verrichtet daran J. F. G. zuverlässige eigentliche mey-
nung. Datum Güzstrow / am $\frac{10}{30}$ Decembr. Anno 1629.
Novembr.

*Ad mandatum Illustrissimi
proprium.*

R. 159

Der Sirell. Gn. Schumann zu





Handwritten:
D 33
R 151

specificirt / acht Tage vor Weihnachten / vnnachlässig vnd für gewiß / vnd auch hinferner alle Quartal / solch Geldt dem Rhat eingebracht werden soll.

Vnd als auch befindlich / daß sich theils Schulzen / Krügere / vnd andere Vnterthanen auff den Dörffern / vnter stehen / zu Hochzeiten vnd Kindtauffen / auch wol zu gemeinem außschencken / das Bier selbst zu brauen / oder auß andern Städten zu holen: Solches aber J. F. G. Accis-Ordnung ganz zuwidern. So soll obgemeldter J. F. G. Lehman / hiemit ebenmäßig befehliget seyn / solches / aller vnter ihm belegenem / vnd hierzu gehörigen örther / bey verlust des Biers oder Malzes / vnd ander willkührlichen Straffe / gänzlich abzuschaffen. Oder / da se ein oder ander / zu Hochzeiten vnd Kindtauffen / wie auch zu gemeinem außschencken / selbst brauen wolte / sich deswegen vorher / der Accis halber / auff ein gewisses / mit dem Rhat zu Güstrow / gebührlich abzufinden / Oder das Bier / nebenst den gemeinen Krügern / mittelst Eyns / von der Stadt allhie zu holen. Wie dann auch / sich wegen des von *Johannis Baptistæ* hero biß jeko / in den Krügen außgeschencken / vnd sonst zu Hochzeiten vnd Kindtauffen gebrawten / jedoch nicht auß Güstrow geholten Biers / der Accis halber / mit gemeldtem Rhat / in angesetztten Terminen gebührlich zuvergleichen / damit sie zu ihrer Accis gelangen. Vnd zum fall nach verlauffener frist / mit der würcklichen *Execution* / so wol auff die gewilligte Zulage / als auff die *execution* gebühr / zuverfahren nicht nötig seyn müge. Vnd er verrichtet daran J. F. G. zuverlässige eigenliche meinung. Datum Güstrow / am $\frac{10}{30}$ Decembr. Anno 1629.

*Ad mandatum Illustrissimi
proprium.*

